



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0071-22-14
= RSS-E 51/23

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 2.5.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Marc Zickbauer Dr. Wolfgang Reisinger (Versicherer)
Schriftführerin	Eileen Klippl LLB

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherter Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

M(anonymisiert) war bis zum 17.2.2019 bei der Antragsgegnerin zur Polizzennr. 80.1751.00.060544 rechtsschutzversichert, ihr Ehemann R(anonymisiert) war Mitversicherter. Vereinbart waren die ARB 2010, welche auszugsweise lauten:

ARTIKEL 3

Für welchen Zeitraum gilt die Versicherung?

(Zeitlicher Geltungsbereich)

1. Die Versicherung erstreckt sich auf Versicherungsfälle, die während der Laufzeit des Versicherungsvertrages eintreten.

...

3. Wird der Deckungsanspruch vom Versicherungsnehmer später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages für das betreffende Risiko geltend gemacht, besteht unabhängig davon, wann der Versicherungsnehmer Kenntnis vom Eintritt eines Versicherungsfalles erlangt, kein Versicherungsschutz.

...

ARTIKEL 24

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich.

...

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus

...

2.1.2. schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen;

...

2.1.4. Reparatur- und sonstigen Werkverträgen des Versicherungsnehmers über unbewegliche Sachen.

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.

ARTIKEL 25

Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert? Versicherungsschutz hat der Versicherungsnehmer in seiner jeweils versicherten Eigenschaft als Eigentümer, Vermieter, Verpächter, Mieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter des in der Polizza bezeichneten Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles (Wohnung).

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverträgen über das versicherte Objekt;

...

2.1.3. aus dinglichen Rechten am versicherten Objekt

...

3. Was ist nicht versichert?

3.2. Im Rechtsschutz für Grundstückseigentum und Miete besteht - neben den in Artikel 7 genannten Fällen - kein Versicherungsschutz für

3.2.1. die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem derivativen Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer;(...)“

Die Antragsteller beehrten Rechtsschutzdeckung für die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs gegen eine Immobilienmaklerin wegen Fehlberatung (Schadennr. (anonymisiert)). Dazu wurde im Deckungersuchen vom 3.5.2021 vorgebracht:

Die Versicherungsnehmerin und ihr damaliger Lebensgefährte und nunmehriger Ehemann kauften im Jahr 2013 über Vermittlung der I(anonymisiert) eine Eigentumswohnung, die sie

im Jahr 2020 mithilfe der V(anonymisiert) verkauften. Geschäftsführerin beider Immobilienmakler-GmbHs war jeweils Frau (anonymisiert), von der sie jeweils betreut wurden. Nun beabsichtigt die Käuferin, vom Kaufvertrag zurückzutreten, weil die Wohnung nicht -wie im Inserat der Maklerin beschrieben - über einen Garten zur alleinigen Nutzung verfügt, sondern eine Allgemeinfläche darstellt.

Mit Schreiben vom 2.6.2021 lehnte die die Antragsgegnerin die Deckung mit folgender Begründung ab:

„Die gegenständliche Angelegenheit ist dem Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz (Art. 24 ARB) zuzuordnen. In diesem Rechtsschutzbereich fallen jedoch ausschließlich Streitigkeiten aus Verträgen über bewegliche Sachen unter Versicherungsschutz. Da es sich bei vorliegendem Versicherungsfall jedoch um eine Streitigkeit aus einem Vertrag betreffend eine unbewegliche Sache handelt, können wir leider keine Kostenhaftung übernehmen. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass im Rechtsschutz aus Grundstückseigentum und Miete (Art. 25 ARB) kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung des Eigentumsrechtes am versicherten Objekt durch den Versicherungsnehmer besteht. Unsere Stellungnahme erfolgt ohne Prüfung in anderen Belangen.“

Die Antragstellerin entgegnet am 7.6.2021 mit folgenden Worten:

„Sie schreiben, dass Artikel 24 ARB lediglich für Streitigkeiten aus Verträgen über bewegliche Sachen gilt. Die in diesem Artikel unter Punkt 2.1.1 genannten Versicherungsverträge oder unter Punkt 2.1.3 genannten Reiseverträge sind allerdings auch keine Verträge über bewegliche (körperliche) Sachen. Gemäß den zu Grunde liegenden ARB 2010 darf ich Folgendes festhalten: Beim Punkt „Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz“, Artikel 24, Punkt 2.1. (letzter Absatz vom) ist zu lesen: „Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden ...“. (Anm.: unabhängig davon, ob es um bewegliche oder unbewegliche Sachen geht, weil da steht ja nix davon) Nachdem das auch nachfolgend der Punkte 2.1.1 bis 2.1.4 steht und dort „gilt auch“ steht, gehe ich davon aus, dass das unabhängig der vorab genannten Sub-Punkte gilt, dh für alle Vertragssachen, bei denen es um reine Vermögensschäden geht. Zudem ist im Punkt 2.2. zu lesen, dass vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens Kostendeckung für einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation besteht. Da hier der Immobilienmakler durch sein Fehlverhalten (falsches Inserat, falsche Ausweisung des Objektes mit Eigengarten im Kaufanbot, Nichtaufklärung über die tatsächliche Situation bezüglich der Gartennutzung, ...) einen (Vermögens-) Schaden herbeigeführt hat, ersuche ich nochmals um Deckungsbestätigung gemäß der vorgenannten Punkte bzw der zu Grunde liegenden Rechtsschutz-Bedingungen.“

Am 16.6.2021 lehnte die Antragsgegnerin abermals ab, nun mit folgender Begründung: „Der Versicherungsschutz beruht auf den Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) sowie auf dem individuellen Versicherungsvertrag. Der Rechtsschutzversicherungsvertrag ist zum 17.02.2019 beendet worden. Daher

kommt Versicherungsschutz für jene Versicherungsfälle in Betracht, die sich bis zum 17.02.2019 ereignet haben. Gemäß Art. 2.3. ARB gilt als Versicherungsfall der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften. Der Versicherungsfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem eine der genannten Personen begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Den uns bisher übermittelten Informationen und Unterlagen zufolge ist der Versicherungsfall im Jahr 2020 und somit nach Beendigung des Versicherungsvertrages eingetreten. Wir können daher in gegenständlicher Angelegenheit leider keine Kosten übernehmen.“

In einem weiteren Schriftwechsel blieben beide Parteien bei ihrer Rechtsansicht.

Gegen die Deckungsablehnung richtet sich der Schlichtungsantrag vom 1.9.2022. Darin wird vorgebracht:

Die Antragsteller hätten die Wohnung im Jahr 2013 die Wohnung samt Gartenanteil gekauft. Bereits im Kaufvertrag des damaligen Verkäufers sei festgehalten gewesen, dass der Garten vor der Wohnung zur ausschließlichen Nutzung dem Wohnungseigentümer zur Verfügung stehe, was sich auch aus dem Kaufvertrag der Antragsteller ergebe. Erst nach dem Weiterverkauf der Wohnung im Jahr 2020 habe der Rechtsanwalt der Käuferin festgestellt, dass kein ausschließliches Nutzungsrecht zustehe, weshalb die Antragsteller gezwungen gewesen seien, den Kauf rückabzuwickeln. Dadurch sei ihnen ein Schaden von mindestens 30.000 EUR („Differenz der zwei Wohnungsverkäufe“) plus Nebenkosten wie Rechtsanwaltshonorare usw. entstanden.

Für die Ansprüche gegen die V(*anonymisiert*) beim Wohnungsverkauf bestehe Rechtsschutzdeckung durch die (*anonymisiert*) Rechtsschutzversicherung. Für das Vorgehen gegen die beim Kauf der Wohnung durch die Antragsteller als Immobilienmaklerin tätige I(*anonymisiert*) werde Rechtsschutzdeckung von der Antragsgegnerin begehrt. Diese habe jedoch die Deckung mit dem Hinweis auf die Art. 24 und 25 ARB verweigert, obwohl die Tätigkeit eines Immobilienmaklers nichts mit dem Erwerb oder der Veräußerung im engeren Sinn zu tun habe. Der mit dem Immobilienmakler geschlossene Vertrag sei vielmehr als Werkvertrag über eine unbewegliche Sache anzusehen, der gemäß Art. 24.2.2 ARB versichert sei.

Die Antragsteller begehren daher die Feststellung der Deckungspflicht zur Durchsetzung ihrer Ansprüche gegen die I(*anonymisiert*).

Die Antragsgegnerin nahm zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„Betroffen ist der grundsätzlich versicherte RS-Baustein „Allgemeiner Vertragsrechtsschutz. Nach Art 24 Abs 2.1.2. ARB 2010 umfasst der Versicherungsschutz grundsätzlich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus schuldrechtlichen Verträgen über bewegliche Sachen.“

Im Privatbereich erstreckt sich nach Art 24 Abs 2.2. ARB 2010 grundsätzlich der Versicherungsschutz zudem aus Reparatur- bzw. aus sonstigen Werkverträgen über unbewegliche Sachen.

Da es sich bei dieser Streitigkeit weder um einen „Reparaturvertrag“ noch um einen Werkvertrag handelt, musste die Deckung leider abgelehnt werden. Der Werkvertrag ist im Allgemeinen ein Vertrag, bei dem sich der Auftragnehmer (Hersteller) verpflichtet, ein Werk gegen Zahlung (Werklohn) durch den Auftraggeber (Besteller) herzustellen - ein derartiger Sachverhalt liegt hier nicht vor.

Der gegenständliche Schadenfall wurde uns im Mai 2021 gemeldet. Der Wohnungsverkauf erfolgte bereits im Jahr 2020. Hier liegt auch eine „verspätete Schadenmeldung“ und damit eine Obliegenheitsverletzung, die zur Leistungsfreiheit des Versicherers führt, vor. Gerade dann, wenn ein Rechtsschutzversicherungsvertrag bereits seit Jahren abgelaufen ist, besteht die Obliegenheit, den Versicherungsfall unverzüglich anzuzeigen; die in § 33 Abs 1 VersVG normierte Obliegenheit gilt in diesem Fall uneingeschränkt.

Unser letztes Ablehnungsschreiben datiert mit 9.7.2021, sodass die in § 12 Abs 3 VersVG vorgesehene 1-Jahresfrist zur Klagsführung auch bereits abgelaufen ist.(...)“

Diese Stellungnahme wurde dem Vertreter der Antragsteller am 18.10.2022 zur allfälligen Gegenäußerung binnen 14 Tagen übermittelt. Eine solche ist jedoch nicht eingelangt.

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063). Rechtsbegriffe, die in der Rechtssprache eine bestimmte Bedeutung haben, sind jedoch in diesem Sinn auszulegen, wenn ihnen nach herrschender Ansicht ein unstrittiger Inhalt beigemessen wird. Dementsprechendes hat auch für die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen verwendeten Rechtsbegriffe zu gelten (vgl RS0123773).

In diesem Sinn hat der OGH zu mit den hier zu beurteilenden Klauseln identen Klauseln in ARB zum Baustein Allgemeiner Vertragsrechtsschutz folgendes ausgesprochen:

Im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz sind Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen „über bewegliche Sachen“ gedeckt. Voraussetzung ist, dass der Vertrag im weitesten Sinn eine bewegliche Sache betrifft, wozu in der Regel auch Rechte (§ 298 ABGB) zählen (RS0128752). Rechte (zB Forderungsrechte, Immaterialgüterrechte) gelten grundsätzlich als beweglich. Unbeweglich sind sie dann, wenn sie mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbunden sind oder vom Gesetz für unbeweglich erklärt werden (vgl 7 Ob 17/13w). Die positive Deckungsbeschreibung des Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutzes („die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen“) umfasst daher nicht nur die Geltendmachung und Abwehr von

Ansprüchen auf Erfüllung und Erfüllungssurrogate aus schuldrechtlichen Verträgen (7 Ob 96/13p). Diesem Basistatbestand werden zudem im letzten Absatz des Art. 24.2. ARB zwei Ergänzungstatbestände angefügt. Zum einen wird ausdrücklich auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen „reiner“ Vermögensschäden gedeckt, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen. Zum anderen wird auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen „reiner“ Vermögensschäden, die aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen, zum Gegenstand der Deckung im Allgemeinen Vertrags-Rechtsschutz erklärt (vgl 7 Ob 17/13w).

Nach den Ausführungen der Antragsteller planen sie die Geltendmachung von Rechten aus einem Maklervertrag, nämlich auf korrekte Beratung und Information über den Kaufgegenstand, gegen die nach ihrer Behauptungen von der Immobilienmaklerin verstoßen wurde, wodurch ihnen ein Vermögensschaden entstand. Der Maklervertrag wird zwar von Rechtsprechung und Lehre nicht als Werkvertrag, sondern als Vertrag sui generis angesehen (vgl Kletecka in Kletecka/Schauer [Hrsg], ABGB-ON 1.00 § 1165 Rz 1 ff; RS RS0062679). Dies ändert aber nichts daran, dass es nicht um die Kauf- und Verkaufsverträge über die Eigentumswohnung geht, sondern nach der zitierten Rechtsprechung um einen Streit über eine bewegliche Sache im weiteren Sinn, der durch Art. 24.2.2. ARB gedeckt ist. Art. 25.3.2. ARB ist nicht heranzuziehen, weil kein Streit über Miet- oder Pachtverträge oder aus dinglichen Rechten an der Wohnung vorliegt, auch der Ausschlussstatbestand des Art. 25.3.2.1. ARB (derivativer Erwerb oder Veräußerung oder sonstiger dinglicher Rechte am versicherten Objekt) kommt nicht zum Tragen.

Der zugrundeliegende Versicherungsvertrag wurde im Jahr 2019 gekündigt. Laut Art 3.3 ARB 2010 gilt eine 3-jährige Nachmeldefrist, innerhalb welcher Schadensfälle auch nach Ende des Versicherungsvertrages nachgemeldet werden können. Der OGH hat derartige Klauseln in den ARB insofern für nichtig erklärt, als damit auch Fälle umfasst sind, in denen der Versicherungsnehmer vor Ablauf der Ausschlussfrist keine wie immer gearteten Hinweise darauf gehabt hat, dass sich ein Versicherungsfall während der Vertragslaufzeit ereignet haben könnte (7 Ob 31/20i mwN). Abgesehen davon erging im vorliegenden Fall die Schadensmeldung am 3.5.2021 und somit ohnehin innerhalb der hier vorgesehenen Nachmeldefrist.

Zum Einwand der Antragsgegnerin, der Versicherungsfall sei erst nach Ende der Vertragsdauer eingetreten, ist in diesem Zusammenhang klarzustellen, dass die Antragsteller von der Antragsgegnerin die Rechtsschutzdeckung nicht im Zusammenhang mit dem 2020 erfolgten Wohnungsverkauf, sondern im Zusammenhang mit dem Wohnungsverkauf im Jahr 2013 begehren. Als Versicherungsfall im hier zur Anwendung kommenden Vertragsrechtsschutz gilt gemäß Art. 2.3. ARB der tatsächliche oder behauptete Verstoß des Versicherungsnehmers, Gegners oder eines Dritten gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften. Maßgebend ist daher die behauptete Fehlinformation der I(*anonymisiert*), die anlässlich des im Jahr 2013 erfolgten Wohnungskaufs gegen ihre Rechtspflichten aus dem Maklervertrag verstoßen haben soll. Dass dieser Vorgang innerhalb der Vertragslaufzeit lag, insbesondere dass der Versicherungsschutz vor dem Ankauf der Wohnung begann, wurde von der Antragsgegnerin nicht bestritten.

Zusammenfassend besteht daher entgegen den Ausführungen der Antragsgegnerin grundsätzlich Deckung aus dem Baustein Allgemeiner Vertragsrechtsschutz, und es ist der Versicherungsfall, für den Deckung von der Antragsgegnerin begehrt wird, innerhalb der Vertragslaufzeit eingetreten. Auch die Nachmeldefrist wurde gewahrt.

Allerding hat die Antragsgegnerin in ihrer Stellungnahme zum Antrag eine Obliegenheitsverletzung gemäß § 33 Abs 1 VersVG behauptet, nämlich dass die Schadensmeldung im Mai 2021 und damit verspätet erfolgt sei, weil der Verkauf der Wohnung bereits 2020 erfolgt sei.

Zudem hat die Antragsgegnerin vorgebracht, dass die einjährige Frist des § 12 Abs 3 VersVG zur Führung einer Deckungsklage abgelaufen sei, weil ihr letztes Ablehnungsschreiben mit 9.7.2021 datiere.

Die Antragsteller haben sich dazu trotz der ihnen eingeräumten Möglichkeit nicht geäußert.

Es ist daher fraglich, ob es die Antragsteller, die zwar offenbar unverschuldet erst nach Ablauf des Versicherungsvertrags Kenntnis vom Versicherungsfall erlangten (nämlich anlässlich des Verkaufs der Eigentumswohnung im Jahr 2020), im Sinn des § 33 Abs 1 VersVG unterlassen haben, unverzüglich eine Schadensmeldung an die Antragsgegnerin zu erstatten.

Dazu judiziert der OGH in ständiger Rechtsprechung:

Der Versicherungsnehmer hat nach § 33 Abs 1 VersVG den Eintritt des Versicherungsfalls, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen. Die in § 33 Abs 1 VersVG normierte Obliegenheit zur unverzüglichen Anzeige eines Versicherungsfalls gilt allerdings für die Rechtsschutzversicherung eingeschränkt, weil der Versicherungsnehmer den Versicherer nicht nach jedem Versicherungsfall, sondern nur dann zu unterrichten hat, wenn er aufgrund eines Versicherungsfalls Versicherungsschutz „begehrt“ (7 Ob 140/16p mwN). Dies beruht auf der Überlegung, dass der Versicherer kein Interesse daran haben kann, von jedem möglichen Schadenereignis oder Verstoß gegen vertragliche oder rechtliche Rechtspflichten zu erfahren, ohne dass feststeht, dass dies zu einer kostenauslösenden Reaktion führen kann. Erst wenn sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen, das heißt, wenn sich die rechtliche Auseinandersetzung so weit konkretisiert hat, dass der Versicherungsnehmer mit der Aufwendung von Rechtskosten rechnen muss und deshalb seine Rechtsschutzversicherung in Anspruch nehmen will, entsteht für ihn die Obliegenheit, den Versicherer unverzüglich zu informieren und kostenauslösende Maßnahmen mit ihm abzustimmen (RS0080833 [T10]; 7 Ob 70b 31/20i).

Ob die Antragsteller in diesem Sinn rechtzeitig den Versicherungsfall angezeigt haben und ob sie sich bei einem allfälligen Verstoß gegen diese Obliegenheit im Sinn des § 6 Abs 3 VersVG davon entlasten könnten, ist nicht bekannt.

Es kann auch nicht beurteilt werden, ob die Klagsfrist des § 12 Abs 3 VersVG verstrichen ist.

§ 12 VersVG lautet:

„(1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Steht der Anspruch einem Dritten zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung des Versicherers bekanntgeworden ist; ist dem Dritten dieses Recht nicht bekanntgeworden, so verjähren seine Ansprüche erst nach zehn Jahren.

(2) Ist ein Anspruch des Versicherungsnehmers beim Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Einlangen einer in geschriebener Form übermittelten Entscheidung des Versicherers gehemmt, die zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmung begründet ist. Nach zehn Jahren tritt jedoch die Verjährung jedenfalls ein.

(3) Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Anspruch auf die Leistung nicht innerhalb eines Jahres gerichtlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch in einer dem Abs. 2 entsprechenden Weise sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge abgelehnt hat; sie ist für die Dauer von Vergleichsverhandlungen über den erhobenen Anspruch und für die Zeit, in der der Versicherungsnehmer ohne sein Verschulden an der rechtzeitigen gerichtlichen Geltendmachung des Anspruchs gehindert ist, gehemmt.“

Mangels Vorlage einer entsprechend qualifizierten Deckungsablehnung (§ 12 Abs 2 und 3 VersVG) steht nicht einmal fest, ob eine solche überhaupt erfolgte. Auch zu einer möglichen Hemmung der Frist fehlen jegliche Behauptungen.

Aufgrund dieser beiden Einwände der Antragsgegnerin muss von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags gemäß Punkt 4.6.2 lit f der Satzung abgesehen werden, weil der dazu maßgebliche Sachverhalt von der RSS nicht geklärt werden kann, sondern durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen zu prüfen ist.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 2. Mai 2023